

Die Hademarscher St.-Vitus-Gilde im 18. und 19. Jahrhundert.

Vortrag zum Heimatabend der Gilde am 16. Februar 1998

Von Gerd Peters

Der Titel meines Vortrages heißt "Die Hademarscher St.-Vitus-Gilde im 18. und 19. Jahrhundert". Einen kleinen Einblick in das Gildeleben der damaligen Zeit möchte ich Ihnen verschaffen.

Nach mündlicher Überlieferung ist das Gründungsjahr der St.-Vitus-Gilde 1634 und dies trifft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu. Im Mitteilungsblatt vom 7. und 28. Juli 1967 und auch in der Festschrift zu den Jubiläumswochen 1984 hat Herr Dr. Schwarz Beweise aufgeführt, die zur Bestätigung des überlieferten Gründungsjahres beitragen. Es ist durchaus möglich, daß die Gründung der Hademarscher St.-Vitus-Gilde noch weiter zurück liegt.

Die älteste Gilde-Rolle, heute sagen wir Gildesatzung, vom 12. Juni 1670 ist nicht im Original vorhanden, sondern nur in einer Abschrift von 1768. Diese Gilde-Rolle liegt beim Hanerauer Gutsarchiv im Landesarchiv in Schleswig. Aus der Gilde-Rolle von 1670, die in ihren 39 Artikeln sehr viel Informationen enthält, möchte ich Ihnen einiges mitteilen. Die Gilde war damals eine "Noth- und Brand-Gilde", heute würden wir sagen ein Feuerversicherung. Die Mitglieder nannten sich Gildebrüder und so ist es heute noch üblich. In der ältesten Gilde-Rolle wird auch nur der Ausdruck Gildebruder gebraucht. Der Vorstand der Gilde wurde für drei Jahre gewählt. Zur Wahl des Vorstandes und seiner Aufgaben heißt es im Artikel 1: "Ist beliebt, daß aus den Gildebrüdern zwei Altersleute, neben zehn Männern von der Gilde erwählt werden sollen, die derselben vorstehen und dessen Aufnahmen und Bestes suchen und befördern, dahingegen alles, was zu des Gildes Schaden geruht, verhüten und abwenden sollen. Im gleichem über alles was in nach beschriebenen Artikeln verfasst, steif und fest halten, daß solches alles nachgelebet, in guter Ordnung gebracht und zu jeder Zeit gehalten werden möge, welche Altersleute und Männer sich hierinnen solchergestalt bezeigen sollen, wie sie es in ihrem Gewissen für der Obrigkeit und der vereinigten ganzen Gilde gedenken zu verantworten

Der Geltungsbereich der Gilde war das Gut oder Amt Hanerau. Es konnten auch Auswärtige Mitglied werden (Bezeichnung "Fremde"). Jeder im und außerhalb des Hanerauischen Gebietes konnte sich einschreiben lassen. Die Plakette des Schützenkönigs von 1688 an der Gildekette beweist es: "Hans Karstens auss Eckstädt".

Der Artikel zwei macht eine wichtige Aussage über die gegenseitige Hilfe im Schadensfall. Es steht folgendes geschrieben: "Ist einbährlich beliebet und diese Gilde deswegen aus christ und brüderlicher Liebe angestiftet, wann einer unter den Gildebrüdern, welches der Allerhöchste doch in Gnaden abwenden wolle, sein Haus in Feuer aufginge, daß derselbe von jedem Gildebruder heben und genießen soll, dafür ein jeder in der Rolle angezeichnet stehet".

Jeder Gildebruder war mit einem bestimmten Geldbetrag in der Gilde-Rolle eingetragen und dieser Betrag wurde im Schadensfall eingesammelt und an den Brandgeschädigten ausgezahlt. Das Schadensgeld wurde nur ausgezahlt, wenn das Haus wieder auf dem Grundstück gebaut werden sollte. Hatte der Brandgeschädigte das Schadensgeld empfangen, war er verpflichtet der Gilde eine Tonne Bier und statt eines Schinkens zwei Mark und acht Schilling zu geben.

Für die Hanerauischen Eingesessenen - gemeint sind die Einwohner des Gutes oder Amtes Hanerau - war eine Sonderabmachung getroffen. Dem Geschädigten sollte geholfen werden, indem jeder Gildebruder einen Tag Handarbeit im Wald oder auf der Hofstelle zu leisten hatte. Wurde die Arbeit zu dem angesagten Termin von dem Gildebruder nicht geleistet, so hatte er zwölf Schilling zu geben. Häuerleute, Insten und Fremde brauchten keine Handarbeit zu leisten und kamen auch nicht in den Genuß einer Hilfe. Sie bekamen im Schadensfall so hoch ausgezahlt, wie sie sich in der Gilde-Rolle hatten eintragen lassen.

Für die Hanerauischen Hufner und Halbhufner - dies waren die größeren Bauern - galt auch eine Sonderregelung. Dem Brandgeschädigten mußte, wenn es in der Gilde-Rolle eingetragen war, einen Tag Spanndienste zum heranschaffen von Baumaterial mit Pferd und Wagen geleistet werden. Wenn der Brandgeschädigte das Bauholz nicht aus den Hanerauer Waldungen nahm und ein längerer Weg mußte zurück gelegt werden, so waren die Gildebrüder verpflichtet einen Weg bis zu drei Meilen zu fahren - das sind 22,5 Km. - oder einen Geldbetrag von einer Mark acht Schilling zu zahlen. Für die Fremden, Kätner, Häuerleute und Insten galt auch diese Regelung nicht.

Drei Artikel der Gilde-Rolle von 1670 sind Bestimmungen des Brandschutzes. Durch eine jährliche Brandschau wurde die Einhaltung der Bestimmungen von den Älterleuten und den zehn Männern kontrolliert. Die offenen Herdstellen <sup>und</sup> Backöfen mußten brandsicher gehalten werden. Wer einen

Schornstein hatte, mußte ihn rein und dicht halten, damit von ihm keine Brandgefahr ausging. Auch mußten die Gildebrüder in Besitz eines Feuerhakens sein. Es wurde besonders darauf geachtet, daß der Feuerhaken in einem guten brauchbaren Zustand war. Er mußte auf einem guten, starken, 16 - 20 Fuß (4 - 5 m) langen Stiel befestigt sein. Wurde bei der Brandschau festgestellt, daß die Beschaffenheit des Feuerhakens mangelhaft war, so war eine Geldstrafe an die Gilde fällig. In jedem Jahr brannten mehrere reetgedeckte Fachwerkhäuser im Kirchspiel ab.

Der Artikel 13 macht eine Aussage über die Schadensregelung im Kriegs-falle. Folgendes steht geschrieben : "Wenn in Kriegszeiten das Haus einer unserer Gildebrüder von Feinden angezündet und abgebrannt würde und er solches mit seinem Nachbarn oder anderer ehrliche Leute beweisen oder es in Ermangelung dessen beschwören kann, daß die Rettung des Hauses nicht in seinem Vermögen gewesen, so soll er völliges Gilderecht genießen. Sollten aber ganze Dörfer von feindlicher Wut angegriffen und durch Feuer ruiniert werden, welches Gott in Gnaden abwenden wird, so sollen die Schadhafte keine Praetention an Gilde haben".

Der Name St. Vitus-Gilde ist in der Gilde-Rolle von 1670 noch nicht erwähnt, aber der St. Vitus Tag, der 15. Juni, ist als Gildetag angegeben. Im Artikel 15 steht folgendes : "Derhalben ist ferner einträchtig beliebt, daß außerhalb göttlicher Verhinderung, alle Gildebrüder jährlich, oder wenn kein Schade geschehen, aufs längste alle drei Jahre, am St. Vitus Tage zu Hademarschen ihre Zusammenkunft halten".

In der Gilde-Rolle wird in 14 Artikeln die Richtlinie über die Abwicklung der Schadensfälle festgelegt. Die übrigen 25 Artikel - der größere Teil - befaßt sich mit dem Vogelschießen und was damit im Zusammenhang steht.

Bis 1768 war die Gilde eine Gebäude-, Brand- und Schade-Gilde. Nach der Zusammenkunft der Gilde im Jahre 1767 traten die Gildebrüder fast geschlossen in die "Brand-Assecurations-Casse" des Amtes Rendsburg ein. Sicherlich war diese Versicherung vorteilhafter. Die Satzung dieser Versicherung erlaubte es den Mitgliedern nicht noch einer weiteren anzugehören. Die Älterleute und die zehn Männer wandten sich im Namen der St. Vitus-Gilde an ihren Gutsherrn, den Landrat Johann Rudolf Rumohr, der auf ihren Wunsch die St. Vitus Gebäude-, Brand- und Schade-Gilde am 15. Juni 1768 in eine Mobilien- und Moventien-Gilde umwandelte. In eine Hausrat - Versicherung. In einem Absatz steht folgendes geschrieben :  
".....nicht den Namen und Beschaffenheit einer Gebäude Brand Gilde mehr haben und führen, sondern von nun an eine Mobilien und Moventien

Gilde heißen auf der Qualität, Art, Eigenschaft, Rechte, Freiheit und Gewohnheiten welche andere Möbel-Gilde haben....."

Der Fortbestand der St. Vitus-Gilde war damit gesichert.

Nachdem die Umwandlung in eine Mobilien-Gilde vollzogen war, gab es sicherlich eine neue Satzung. Mir ist die Satzung vom 15. Juni 1812 bekannt. Auf der ersten Seite steht: "Erneuerte Beliebung für die Interessenten der Hademarscher St. Vitus Mobilien Gilde". Die Beliebung wurde von den zwei Älterleuten und den zwölf Schaffern am 15. Juni 1812 unterschrieben. Bestätigt wurde die Beliebung von dem Gutsbesitzer Mannhardt, Ritter vom Danebrog Orden. In dieser Beliebung werden die Mitglieder als Interessenten bezeichnet, aber einmal heißt es Gildebrüder und einmal Gildegenossen. Der Ausdruck Gildebrüder war nicht zutreffend denn in der Gilde-Rolle waren auch Frauen mit einem Betrag eingetragen. Einige möchte ich Ihnen mitteilen: Anna und Dorothea Lamaachen mit einer Mark, Witwe Struve mit zwei Mark, Margaretha Carstens mit acht Schilling.

Diese Beliebung hat auch 39 Artikel, davon sind 14 für Schadensfälle und 25 für das Vogelschießen. In den Vorstand sollten für drei Jahre zwei tüchtige Mitglieder als Älterleute und zwölf Gildebrüder als Schafffer oder Aufwärter gewählt werden. Die Älterleute und auch der Gildeschreiber waren während ihres Amtes von allen Beiträgen zur Gilde befreit dazu gehörten Schadens- und Biergelder und auch die Kosten für das Vogelschießen. Der Gildeschreiber erhielt von jedem Brandgeschädigten nach der Höhe des eingetragenen Betrages in der Gilde-Rolle einen Geldbetrag. Auch für die Aufstellung der Gilderechnung am Gildetag und für das benötigte Papier und den Schreibmaterialien bekam er 24 Schilling. Nur Einwohner des Gutes Hanerau durften in die Gilde aufgenommen werden.

Aus der Gilde-Rolle von 1670 wurde ein großer Teil übernommen. In der Beliebung von 1812 geht es um der durch Feuer vernichteten Mobilien des Gildeinteressenten. In einem Artikel ist die Höhe des zu zahlenden Schadengeldes für jeden festgesetzt. Jeder Interessent stand mit einem Quantum (Betrag) in der Gilde-Rolle eingetragen, dieses Quantum wurde im Schadensfall für den Brandgeschädigten Gildeinteressenten eingesammelt. Ist der Interessent mit dem Höchsten Quantum in der Gilde-Rolle eingetragen, so erhält er von denen die mit dem gleichem und niedrigerem Quantum in der Rolle stehen, das eingetragene Quantum als Schadensgeld. Ist der Interessent mit einem niedrigerem Quantum in der Gilde-Rolle eingetragen, so erhält er von denen, die mit einem höherem Quantum

eingetragen sind nur die Summe seines eigenen Quatums und von den übrigen das ganze Quantum. Hat der Interessent aber seine Mobilien außerdem noch in einer auswärtigen Gilde versichert, so hat er kein Schadensgeld zu erwarten. Er muß aber sein eingetragenes Quantum bei einem Schadensfall leisten. Damit der Interessent acht Wochen nach dem Brand das ihm zustehende Schadensgeld erhielt, mußten die Schaffer, an Hand der Liste vom Gildeschreiber, in ihrem Bezirk die Schadensgelder einsammeln. Natürlich gab es auch Interessenten, die säumig im Zahlen waren, da wurde die Obrigkeit eingeschaltet. Das eingesammelte Geld mußte so zeitig bei den Älterleuten abgeliefert werden, daß die Auszahlung an den Brandgeschädigten pünktlich nach acht Wochen durchgeführt werden konnte. Der Interessent war verpflichtet nach der Auszahlung noch drei Jahre Mitglied der Gilde zu bleiben. Außerdem hatte er nach Empfang des Geldes eine Tonne Bier und statt des Schinkens zwei Mark und acht Schilling an die Gilde zu geben.

Für die Hufner und Halbhufner galt eine Sonderabmachung. In der Gilde-Rolle waren sie neben dem Quantum noch mit Fuhren und Roggen eingetragen. Sie leisteten bei denen, die mit ihnen gleich in der Gilde-Rolle standen den Spanndienst und der eingetragene Himpten Roggen war zu geben. In dem Zeitraum von der Ernte bis zum zweiten Februar war der eingetragene Himpten Roggen fällig und ab dritten Februar war nur die Hälfte des eingetragenen Roggens fällig.

Die Älterleute hatten bei allen Gilde-Interessenten jedes Jahr eine Nachschau zu halten, ob die Mobilien den Wert des Einschreibungsbetrage entsprachen. Die Älterleute waren befugt die festgestellte Wertänderung von dem Gildeschreiber eintragen zu lassen. Für die Einschau bei einem neuem Mitglied war eine Gebühr von vier Schilling und für die Nachschau ein Schilling an die Älterleute für ihre Mühe zu zahlen.

Am St. Vitus Tag, am 15. Juni, hatten die Gildebrüder ihre Zusammenkunft in Hademarschen. Die Zusammenkunft diente auch der verschiedenen Gelegenheit sich kennen zu lernen. Treffpunkt war um sieben Uhr morgens bei der Vogelstange, die dann aufgerichtet wurde. Danach wurden die geschäftlichen Dinge erledigt, wie Verlesen der Gilde-Rolle, Neuaufnahmen von Mitgliedern usw.

In dem ältesten Plan des Dorfes Hademarschen von 1778 ist die Vogelstange auf dem Dorfplatz neben dem Meiereiteich eingezeichnet. In der Katasterkarte von 1878 ist für den Platz Vogelstand eingetragen. Die Vogelstange stand ungefähr in dem Garten von Herrn Richard Feldhusen.

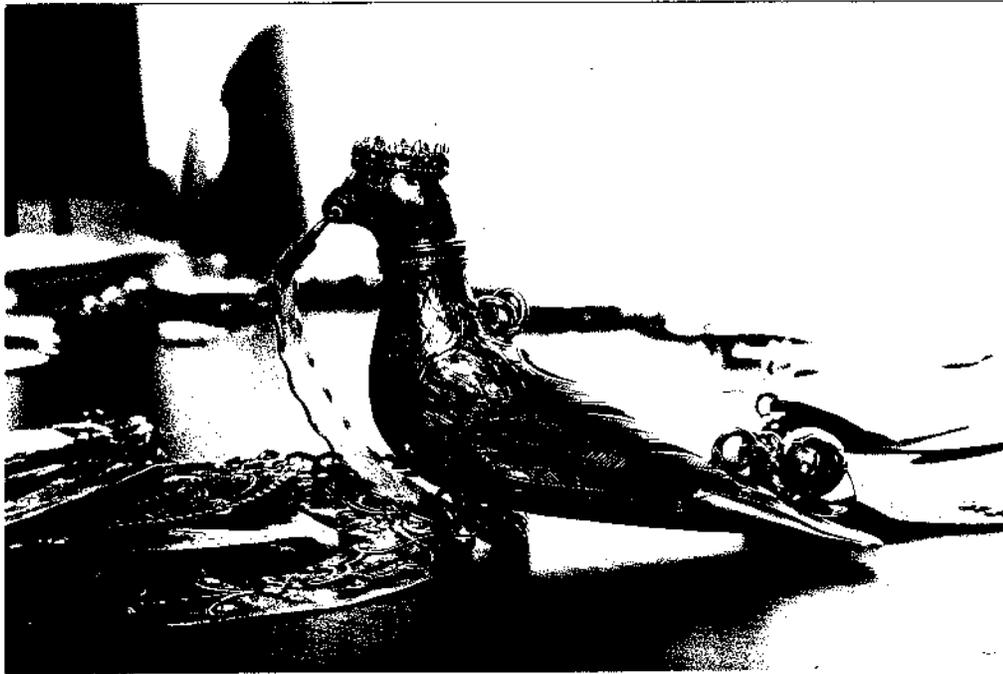


Ausschnitt aus dem ältesten Plan von Hademarschen 1778, Krusenbeich (Meiereiteich), Dorfplatz mit Vogelstange.

Nach Erledigung der geschäftlichen Dinge ging es an das Vergnügen des Vogelschießens. Um zehn Uhr trafen sich die Schießliebhaber im Gildehaus. Die Schützen wurden hier in die Liste eingetragen und die Reihenfolge des Schießens wurde ausgelost. Jedem Gildebruder stand es frei ob er selbst schoß. Wenn er keine Lust oder Fähigkeit zum Schießen hatte, konnte ein anderer Gildebruder oder der erwachsene Sohn für ihn schießen. Mit den eigenen mitgebrachten Gewehren (Vorderlader) schossen die Gildebrüder auf den Vogel. Wurde der Vogel am Gildetag nicht abgeschossen, so wurde das Schießen am nächsten Tag fortgesetzt.

Nun zu den Bestimmungen : Die Reihenfolge des Schießens mußte eingehalten werden, wer zuwider handelte wurde bestraft mit einer Tonne Bier. Sollte ein Gildebruder außer der Reihenfolge den Vogel abschießen, so würde er auch Schützenkönig und den Gewinn bekommen, aber die zu zahlende Geldstrafe würde der Wert des Gewinnes sein. Das Anhängen des Gewehrs an die Pfähle war nicht gestattet und dafür war eine Tonne Bier fällig. Ebenso erging es dem Schützen, der beim Schießen die Linie der Pfähle übertrat. Damit das Schießen gut voran ging war es nicht erlaubt, daß

drei Schützen nach einander das gleiche Gewehr benutzten (es waren ja Vorderlader). Wer das nicht einhielt hatte eine Tonne Bier zu geben. Wer eine Leine abschoß, kam mit einer halben Tonne Bier davon. Die Gildevorsteher hatten streng darauf zu achten, daß während des Schießens die Gildebrüder und Zuschauer hinter den Schranken blieben, wer dem nicht folgte hatte vier Schilling Strafe zu zahlen. Der Gildebruder, der den Vogel abschoß wurde Schützenkönig, er bekam den ausgesetzten Gewinn und war von dem Tage an drei Jahre befreit von allen Kosten. Geschmückt wurde der Schützenkönig mit dem Halsgeschmeide, bestehend aus dem silbernen Vogel, verschiedenen silbernen Schilden und einer silbernen Kette.



Der silberne Vogel an der Königskette der St.-Vitus-Bürger-Schützen-  
gilde gestiftet von Kai Rantzau (1566 -1607)

Das Halsgeschmeide mußte am Abend an den Ältermann wieder zurück gegeben werden und der nahm es in Verwahrung. Jeder anwesende Gildebruder hatte nach herkömmlichem Brauch den Schützenkönig in das dazu bestimmte Gildehaus zu begleiten und die Gilde in Frieden und Einigkeit zu vollenden helfen. Im Gildehaus, welches jedes Jahr wechselte, wurde das Gildebier, welches die Älterleute auf Kosten der Gildebrüder eingekauft hatten, ausgeschenkt. Sollte jemand im Gildehause Streit und Zank anfangen, hatte er zur Strafe eine Tonne Bier an die Gilde zu geben. Zeigte diese Strafe keine Wirkung, so folgte eine Anzeige und die Bestrafung durch die Obrigkeit. Trinkgefäße hatten im Gildehause zu bleiben, wer eine

Kanne, ein Glas oder Becher in ein Nachbarhaus oder zur Vogelstange brachte sollte eine Tonne Bier zur Strafe geben. Die Bäcker, die mit Brot zum Verkauf in die Gilde kamen, mußten für diese Frechheit jeder zwölf Kringel als Strafe an die Gilde geben und die Schaffer mußten die Forderung eintreiben. Brantwein ausschenken war nicht im Gildehaus, bei der Vogelstange oder auf öffentlichen Plätzen erlaubt, sondern nur in privilegierten Wirtshäusern. Wer zuwider handelte hatte eine Tonne Bier zugeben. Wer aus Unvorsichtigkeit oder angetrunken ein Glas zerbrach hatte es zu bezahlen. Die vorsätzliche Tat wurde mit einer halben Tonne Bier geahndet.

Die Älterleute hatten die Gilde-Rechnung rechtzeitig abzuschließen und wenn von dem Ältermann aufgeklopft wurde, hatten die Gildebrüder sich an den Rechnungstisch zu begeben und zu zahlen. Wer nicht zum Zahlen erschien, wurde zur Pfändung angezeigt und die Vollstreckung wurde von der Obrigkeit vorgenommen.

Häuerleute und Insten, die in die Gilde aufgenommen werden wollten, mußten damit die Zahlung des Schadens- und Zechgeldes gewährleistet war einen im Kirchspiel Hademarschen ansässigen Gildebruder zum Bürgen haben. Ein Gildebruder durfte nicht mehr wie zwei Bürgschaften übernehmen.

Jeder Gildebruder war verpflichtet, wenn aufgeklopft wurde, dem Ältermann gebührend Gehör zu geben und dem was vorgetragen wurde Folge zu leisten. Wer sich widersetzte, wurde mit einer Tonne Bier bestraft.

Wenn des Abends die Gildezusammenkunft aufgehoben und von dem Ältermann das Zeichen durch aufklopfen gegeben wurde, hatte jeder Gildebruder mit den Seinigen nach Hause zu gehen. Sollten sich aber nachdem noch ~~noch~~ einige Gildebrüder und Dienstboten zusammen gesellen und den Gildehirt belästigen und Unfug im Gildehause machen, so sollen sie der Obrigkeit angezeigt werden. Die Gildebrüder, die sich in solcher Gesellschaft befanden, wurden jeder noch außerdem mit einer Tonne Bier an die Gilde bestraft.

Aus den Bestimmungen, die ich Ihnen aufgezählt habe, kann man entnehmen daß es damals auf den Gildefesten oft hoch hergegangen ist. Sie werden es auch in den weiteren Ausführungen feststellen.

Sie haben gehört, daß die Gildebrüder in der Gilde-Rolle mit einem Betrag eingetragen waren, der bei einem Schadensfall eingesammelt wurde. Auch die Beträge der Hufner und Halbhufner an Geld, Fuhren und Roggen waren in der Gilde-Rolle eingetragen. Einige Eintragungen in der Gilde-Rolle möchte ich Ihnen mitteilen :

Claus Wohlers: 3 Mark 2 Fuhren 1 Himpten Roggen  
Hans Struve : 3 Mark 2 Fuhren 1 Himpten Roggen  
David Scheel : 3 Mark 1 Fuhre 1 Himpten Roggen  
Herr Pastor Vent : 3 Mark

Ehler Trede in Christian Schmsk Behausung 1 Mark Bürge Hinrich Nottelmann in Hademarschen.

Auch der Gutsherr Johann Wilhelm Mannhardt war in der Gilde-Rolle eingetragen. Für ihn war folgende Eintragung : Ihrer hochwohlgeborenen der Herr Johann Wilhelm Mannhardt Erbherr zu Hanerau und Ritter vom Danebro

Orden : 1.) Wohnhaus 3 Mark 2.) Meierei 3 Mark, 2 Fuhren  
3.) Westerscheune 1 Himpten Roggen, 2 Fuhren  
4.) Viehhaus 1 Himpten Roggen, 2 Fuhren  
5.) Osterscheune 1 Himpten Roggen, 2 Fuhren  
6.) Pferdestall 2 Fuhren

Eingeschrieben 15. Juni 1820

Eine erneuerte Beliebung für die Interessenten der Hademarscher St. Vitu Mobilien Gilde ist vom 9. Juni 1829. Sicherlich waren die Zeiten damals schlecht. Die Kosaken hatten 1813/14 im Kirchspiel Hademarschen gehaust und nach deren Abzug herrschte allgemeine Armut. Das Geld war Knapp und wahrscheinlich war dies der Grund für eine neue Beliebung. Im ersten Absatz steht folgendes geschrieben: "Nachdem von den Interessenten der genannten Mobilien-Gilde unterm 31ten März dieses Jahres der Beschluß gefaßt worden : Das bisher alle drei Jahre stattgefundene Vogelschießen aufzuheben, mithin die itzt veralterte Vogelstange nicht wieder herzustellen. Vielmehr selbige oder die Teile davon, nebst dem silbernen Voge einer silbernen Kette und verschiedenen Schilden verkaufen zu lassen und den Ertrag aus obigen Inventarienstücken zu einem ennoch näher auszumittelnden Zwecke zu verwenden. Und diesem Beschluß zufolge eine Veränderung in den bisherigen Gildeartikeln erforderlich wird, so sind nachstehende Punkte als Richtschnur für die gesamte Gilde - Interessenschaft festgesetzt".

Die neue Beliebung hatte 24 Artikel. Die ersten acht Artikel, die der Schadensregelung dienten, wurden nicht wesentlich geändert. Wie Sie hörten sollte das Vogelschießen nicht mehr stattfinden. Auf ein Gildefest wollte man allerdings nicht verzichten und die dann folgenden Artikel befassen sich mit dem neuem Gildefest. Das Wichtigste möchte ich Ihnen mitteilen, im Artikel neun steht folgendes: "Damit nun diese Artikel einem jeden der Gilde-Interessenten bekannt werden und letztere sich unter einander kennen zu lernen mehrere Gelegenheit haben mögen; so ist

einmütig beliebt worden, daß sämtliche Gilde-Interessenten in einem wohlbelegenen Hause ihre Zusammenkunft halten und sich des Endes am gedachten Tage des Vormittags um neun Uhr einfinden wollen. Sobald die Gilde-Interessentschaft beisammen ist, sollen diese Artikel nebst der Gilde-Rolle öffentlich verlesen werden und wenn dies geschehen, kann und mag die Interessentschaft nun an diesem Tage zugleich ein geselliges Vergnügen zu haben, beim Bier auch eine Tanzlustbarkeit anstellen, zu welchem Ende denn sämtliche Gilde-Interessenten ihre Frauen mitbringen können. Dieser Tag ist ausschließlich für die Gilde-Interessenten bestimmt und wer dazu nicht gehört, darf sich nicht ohne Erlaubnis im Gildehause finden lassen. Indessen ist auch den jungen Leuten bei dieser Gelegenheit am Tage nach gehaltenen Gilde eine Ergötzlichkeit beim Bier und Tanz in einem privilegierten Wirtshause unter polizeilicher Aufsicht erlaubt. Dies Vergnügen mag an diesem Tage, wenn er nicht auf Sonnabend fällt Mittags um ein Uhr anfangen, muß aber spätestens Abends zehn Uhr aufhören, bei Vermeidung verordnungs mäßiger Brüche".

Natürlich wurde weiterhin das benötigte Bier auf Kosten der Interessentschaft von den Älterleuten eingekauft. Das Ausschanken von Branntwein war nach wie vor nur in privilegierten Wirtshäusern erlaubt. Gegen das Ausschanken von Branntwein im Gildehaus sollte folgendermaßen vorgegangen werden. Das Trinkgeschirr und der Branntwein waren entschädigungslos zu enteignen und außerdem wurde noch eine Anzeige bei der Obrigkeit gemacht.

Diese Beliebung ist am 9. Juni 1829 von den Älterleuten und den zwölf Schaffern unterschrieben und von Johann Wilhelm Mannhardt, Besitzer des Gutes Hanerau, Ritter vom Danebrog Orden bestätigt worden.

Mit größter Wahrscheinlichkeit hat es eine kleine Opposition gegeben, die die Beliebung vom 9. Juni 1829 ablehnten. Sie hat es verstanden einige Gildebrüder für ihre Meinung zu gewinnen und nach einem längerem Zeitraum war der größere Teil der Gildemitglieder auch von der Meinung der Opposition überzeugt. Die Älterleute Marx Bornholt Hademarschen und der Förster Enking Hanerau sahen sich veranlaßt eine Mitgliederbefragung durchzuführen. Nach dem Ergebnis der Umfrage waren zehn Interessenten für die Beliebung vom 9. Juni 1829, aber 252 forderten eine Änderung einiger Artikel. Daraufhin erfolgte am 12. Juni 1833 eine Änderung der Beliebung vom 9. Juni 1829. Die Begründung steht im ersten Absatz: "Wenn gleich das vor dem Jahre 1829 alle drei Jahre stattgefundene Vogelschießen der Kosten wegen jetzt noch nicht wieder anzustellen beabsichtigt

wird, so wünschen die Interessenten dieser Gilde doch, daß die im Eingang der Beliebung vom Jahre 1829 erwähnten silbernen Inventariestücke zum Andenken an frühere Zeiten fernerhin als Eigentum der Gilde aufbewahrt und in den Händen der jedesmaligen Älterleute verbleiben mögen, indem sie sich vorbehalten, zur Erbauung einer neuen Vogelstange und Wiederherstellung des altherkömmlichen Vogelschießens beim Eintritt günstigerer Zeitläufe die Erlaubnis einer hohen Gutsobrigkeit zu impatrirer. Damit war die Gildekette mit dem Vogel vor dem Verkauf gerettet.

Die Änderung der Artikel für die Schadensregelung war gering, dagegen betraf die Änderung mehr den Ablauf der Gildezusammenkunft. Das Feiern war wichtig und die im Artikel neun erfolgte Änderung lautet: "Dieser Tag ist bis nachmittags vier Uhr ausschließend für die Gilde-Interessenten bestimmt und wer dazu nicht gehört, darf bis zur genannten Stunde sich ohne Erlaubnis im Gildehause nicht finden lassen. Doch wollen die Interessenten, um auch den jüngeren Leuten ein Vergnügen zu gewähren, gestatten, daß von nachmittags vier Uhr bis zum folgenden Abend um sechs Uhr ihre konfirmierten Kinder und Hausgenossen an der allgemeinen Lustbarkeit teilnehmen, und mit dem übrig gebliebenen Bier, nach der nähern Bestimmung im 21ten Artikel, bewirtet werden mögen".

Der geänderte Artikel 21 im Wortlaut :

"Der Artikel 21 wird folgendermaßen verändert. Am Gildetage, abends zehn Uhr wird von den Älterleuten ein Zeichen gegeben und der Zapfen in die Biertonne geschlagen, worauf das Bierschenken für den Tag gänzlich aufhört; die Musik und Tanzlustbarkeit mag indessen während der Nacht fortgesetzt werden. Am folgenden Vormittag um zehn Uhr wird die Biertonne wieder geöffnet und der Rest des Gildebieres solange es vorhält zum Beste gegeben. Während der Nacht darf sowenig als am Tage im Gildehause Branntwein geschenkt werden. Mit <sup>dem</sup> Schläge sechs Uhr abends muß die Musik schweigen und jeder Anwesende sich nach Hause verfügen. Bis zur oben genannten Stunde führen die Älterleute und Schaffer die Aufsicht und haben etwaige Übertreter der Ordnung zur Ruhe zuermahnen, nötigenfalls aber den Beistand der Polizei anzurufen um über die Schuldigen die gebührende Bestrafung zu verhängen. Sollten Gilde-Interessenten sich soweit vergessen, teil an Störungen oder Unfug zu nehmen, so verfällt jeder derselben oben drein in die Strafe einer halben Tonne Bier an die Gilde. Nach sechs Uhr abends hört die Autorität der Gildevorsteher auf".

Die Änderung der Beliebung vom 9. Juni 1829 wurde von den Älterleuten und zwölf Dorfschaftsabgeordneten am 12. Juni 1833 unterschrieben und von Hinrich Gysbert Mannhardt bestätigt.

Mit der Vorbereitung der Änderung der Beliebung vom 9. Juni 1829 wurde wahrscheinlich 1832 eine Befragung der Gilde-Interessenten von den Älterleuten durchgeführt, wer den Bau der Vogelstange befürwortete und auch bereit war dafür zu zahlen. Die vielen Namen der Befürworter sind in der Gilde-Rolle aufgeführt, aber auch die 18 Namen, die keinen Beitrag zum Bau der Vogelstange leisteten.

Der Bau der Vogelstange sollte in die Tat umgesetzt werden und auf Vorschlag der Älterleute wurde am 14. Juni 1833 folgendes beschlossen: "Auf das Resultat, welches sich auf die von den Älterleuten angestellte Rundfrage ergeben hat, nämlich, daß eine neue Vogelstange wieder gebaut werden soll, ist am Gildetage den 14. Juni 1833 folgendes beschlossen worden:

Die Kosten zur beabsichtigten Erbauung der neuen Vogelstange sollten in drei Klassen bezahlt werden und zwar wer zu

8 Schilling und 1 Mark versichert steht gibt 1 Schilling

1 Fuhre 8 Schilling und 2 Mark versichert steht gibt 2 Schilling

2 Fuhren 8 Schilling, 3 und 5 Mark versichert steht gibt 3 Schilling

Sowie nun dieses Jahr nach obiger Regel die Beiträge geleistet sind, welche Summe in der Hanerauer Sparkasse auf Zinsen zu belegen ist. Ebenso wird künftiges Jahr wieder Beiträge gehoben und ebenfalls das in der Sparkasse stehende Kapital angeschlossen. Das dritte Jahr nämlich 1835 soll die Vogelstange gebaut und am Gildetage nach dem Vogel geschossen werden wie auch nach der nämlich Regel der Rest bezahlt werden.

Da dieses nicht allein von die dazu heraus gerufenen, unten genannten Männern beschlossen, sondern auch einen jeden Gilde-Interessenten bekannt gemacht worden ist und keiner etwas dagegen gehabt hat. Ausgenommen einige, (deren Name auch notiert ist) doch bloß einwandten, teils da sie ihr Geld selbst unter Zinsen bringen konnten, teils das sie ja bezahlen konnten wenn gebaut wurde, teils auch das sie mit deren Bezahlung noch erst warten wollten, teils aber auch sagten sie garnichts. Da nun wie gesagt nichts Erhebliches dagegen gesprochen ist, so ist selbiges von den Älterleuten M. Bornholt und den Herrn Förster Enking als gültig und unumstößlich erachtet und niedergeschrieben worden. Hademarschen 15. Juni 1833".

In der Gilde-Rolle sind die Namen der 31 heraus gerufenen Männer, die den vorstehenden Beschluß faßten, eingetragen. Es wurde erst die Rücklage für die Vogelstange geschaffen und dann wurde gebaut.

So wie es die Änderung der Beliebung von 1833 aussagte, wurden die Gilde zusammenkünfte von 1833 - 1835 veranstaltet. 1835 reichte die Rücklage zum Bau der Vogelstange noch nicht. Erst 1836 konnte das Vorhaben verwirklicht werden und das Vogelschießen veranstaltet werden.

Am 16. Juni 1835 am zweiten Gildetag wurden Claus Veers Hademarschen und Hans Burmeister Bendorf zu Älterleuten von den dazu heraus gerufenen Männern, heute sagen wir Wahlmänner, gewählt. Die Männer, die heraus gerufen wurden, sind immer im Gildebuch eingetragen. Von Claus Veers sagt man, er sei eine Respektsperson und der Bismarck von Hademarschen.

Von Papp in Rendsburg kauften die Älterleute Veers und Burmeister das pommersche Holz für die Vogelstange, bar wurden die 170 Mark gezahlt. Durch den Holzkauf ist uns die Höhe der Vogelstange bekannt. Sie hatte eine Höhe von 47 Fuß, ein Fuß ist etwa 30cm., somit war die Höhe der Vogelstange 14 Meter. Die Stärke der Stange war 12 mal 12 Zoll. Ein Zoll ist etwa 2 - 2,5 cm., ergibt eine Mindeststärke von 25 mal 25 cm. Der Ausdruck Stange ist nach heutigen Begriffen nicht ganz zutreffend, denn es war Mast von einer ansehnlichen Höhe (14 Meter) auf dem der Vogel ar gebracht war. Über die Größe des Vogels kann ich Ihnen keine Angaben machen. Zu der Vogelstange gehörten Ständer, Streben, Pfähle, Leinen und Leitern.

Die neue Vogelstange war aufgerichtet und schon ging die Kretik los. Es kam die Meinung auf, daß die Vogelstange nicht hoch genug sei. Sicherlich hatte man vergessen die Länge der alten zu messen. Im Gildebuch steht darüber folgendes: "Da die alte Stange nicht mehr vorhanden und daher dessen Länge nicht genau wußte, man mutmaßte, das sie 45 Fuß lang gewesen sei, so wurde zu der neuen 47 Fuß Länge genommen, als selbige aber aufgerichtet war und jedermann so kurz vorkam, auch wirklich kürze als die alte war, so wurde ausfindig gemacht, daß die alte wirklich 55 Fuß lang gewesen sei." Demnach hatte die alte Vogelstange eine Höhe von 16 Metern.

Eine Kostenaufstellung in der das Holz, die Schifferfracht - wahrscheinlich ist das Holz per Schiff nach dem Hanerauer Hafen Bockhorst gebracht worden -, die Zehrungskosten, die Zimmerarbeit und das Eisenzeug aufgeführt ist, ergab die Summe von 230 Mark und 11 Schilling.

Die Einnahmen waren die von 1833 - 1836 eingesammelten Beträge und Zinsen. Dies ergab die Summe von 218 Mark und 11 Schilling. Es blieben 12 Mark minus, die wurden als Ausgaben in die Gilderechnung des Gildefeste 1836 eingesetzt und damit war die neue Vogelstange bezahlt. Nun war ein neue Vogelstange gebaut und bezahlt und nach etwa zehn Jahren und Überwindung vieler Schwierigkeiten konnte 1836 wieder auf den Vogel geschossen werden.

Bis zum Gildetag am 15. Juni 1836 war auch eine neue Beliebung erarbeitet. Im ersten Absatz steht folgendes: "Nachdem nunmehr durch freiwillige Beiträge der Gilde-Interessenten die Erbauung einer neuen Vogelstange beschafft worden, ist die Wiederherstellung des alle drei Jahre gebräuchlich gewesenem Vogelschießens mit Obrigkeitlicher Bewilligung beschlossen und soll damit am Gildetage dieses Jahr der Anfang gemacht werden. Bei dieser Veranlassung sind die Gildeartikel aufs neue revidiert und folgende Punkte von nun an als Richtschnur für die gesamte Gilde-Interessentschaft festgesetzt."

Die Beliebung wurde am 10. Juni 1836 von den Älterleuten und dreizehn dazu erwählten Männern unterschrieben und bestätigt von dem Gutsherrn Hinrich Gysbert Mannhardt. Die Beliebung hatte wieder 39 Artikel. Im ganzen gesehen ist die Beliebung, bis auf geringe Änderungen, wie die Vorgänger geblieben.

Wie ich schon erwähnte wurde am 15. Juni 1836 wieder nach dem Vogel geschossen. Im Gildebuch ist folgendes eingetragen: "Beim Vogelschießen 1836 erhielten die Gewinne:

- 1.) Den linken Flügel J. C. Claußen auf Bockelhoop  
abgeschossen von Jürgen Lohse Hademarschen
- 2.) Den Schwanz Marx Hinz in Bendorf  
abgeschossen von Anton Kühl in Steinfeldt
- 3.) Den Kopf Marx Bornholt in Hademarschen  
abgeschossen von H. Friese daselbst
- 4.) Den rechten Flügel Claus Mußfeldt in Großenbornholt  
abgeschossen von ihm selbst
- 5.) Den Sieg errungen und als Schützenkönig ausgerufen den zweiten Tag  
morgens neun Uhr Jochim Trede in Thaden  
für ihn geschossen hat H. Friese in Hademarschen

Auch die Kostenrechnung für das Gildefest am 15. und 16. Juni ist im Gildebuch eingetragen. Man darf annehmen, daß tüchtig gefeiert wurde und <sup>es</sup> sicherlich auch hoch herging. Zehn Tonnen Bier wurden ausgetrunken, der Inhalt einer Tonne Bier ist mir nicht bekannt. Dazu müssen die Tonnen Bier, die als Strafe gezahlt wurden, gerechnet werden. Im Gildebuch ist darüber nichts eingetragen worden. Das Bier wurde von den Gastwirten gekauft. Es sind die Namen Claus Veers, Peters Witwe und G. D. Feldhuse genannt. Es wurde gutes und eine kleine Menge ordinäres Bier eingekauft. Von H. Krohn wurde Licht und Toback gekauft. Über die gekauften Mengen, vier Pfund Licht und zwölf Pfund Toback, werden Sie sicherlich erstaunt sein. Es wurde wahrscheinlich auch stark geraucht. Für das Gildehaus

war auch ein Betrag fällig. Ein Mann war, gegen Bezahlung, als Wächter bei den Biertonnen. Zum Herstellen von Bänken mußten Bretter gekauft werden. Zerbrochene Fensterscheiben mußten ersetzt werden (Fensterscheiben gingen bei jedem Gildefest zu Bruch). Die Älterleute und Schaffer bekamen Geld. Für das Bierzapfen, welches eine Frau machte, war ein Betrag eingesetzt. Für Silberzeug und Schreibgebühren sind Beträge eingetragen. Kosten für das Anbringen des Vogels und Reperaturen an den Schießleitern waren zu bezahlen.

Zur Deckung dieser Unkosten, genannt das Zech- oder Biergeld, hatte jeder der 351 Gilde-Interessenten sechs Schilling zu zahlen. Zur Finanzierung des Gildefestes hatte jeder Gilde-Interessent seinen Beitrag zu leisten.

Eine Anzahl Schadensfälle und die quittierten Auszahlungen sind im Gildebuch eingetragen. Einen Bericht "Der Nachwelt zur Nachricht dienend" und einen Schadensfall möchte ich Ihnen wortgetreu zur Kenntnis geben: "1833 den 21. Oktober morgens zwei Uhr als sich bereits größtenteils alles, in Hoffnung auf einen frohen Markttag, zur Ruhe gelegt hatte, wurde das Haus des Einwohners Claus Hinr. Wried auf einmal so gewaltig von den Flammen ergriffen, daß nicht allein, an keine Rettung der Mobilien des Eigentümers und die Kisten der dort logierenden Kaufleute zu denken war, sondern die draußen am Hause stehende Buden wurden noch teils bedeutend beschädigt und teils ganz zernichtet. So wie auch ein Knabe von 15 Jahren namens Hans Popp seinen Tod in den Flammen fand und erst den anderen Tag als den 22. kurz vor Mittag ganz zergliedert aus dem Schutt hervor gefunden wurde. Ebenfalls die Frau des Eigentümers ward so sehr beschädigt, daß selbige nach 13 qualvollen Tagen ihren Geist aufgab. Was dieses traurige Ereignis noch vergrößerte, er hatte gar keine Gilde und sonstiger Versicherung seiner Mobilien.

Acht Tage später den 29. des selben Monats, geriet das Haus des Kätners Hans Andreas Horn in Brand, aber nicht allein er, sondern auch der mitwohnende Heuer Inste Johann Fried. Morbotten retteten nicht allein größtenteils all das Ihrige, sondern sie hatten auch die Gildeversicherung jeden zu einer Mark, wodurch sie völlig Ersatz erhielten, für das, was ihnen beschädigt und aufgebrand war.

Das mir von dem Ältermann M. Bornholt zu Hademarschen heute dato mein gebührendes Schadegeld mit 119 Mark 13 Schilling richtig ausbezahlt ist bescheinige hierdurch quittierend. Hans Andreas Horn den 24. Dez. 1833" Wegen der Teuerung im Lande 1846 und 1847 und wegen der Kriegsunruhen im Land 1848 und 1849 fand keine Zusammenkunft der Gilde statt.

Das Eigentum der Gilde ist im Gildebuch am 15. Juni aufgelistet: "Die Hademarscher St. Vitus Gilde hat folgende Sachen als Eigentum: 4 Bierkannen, 13 Bierkrüge, 1 Bierhahn, 1 Tisch, 2 Schießleitern und 4 Fangleinen, 12 hölzerne Böcke zu Bänke, 1 silberner Vogel mit Kette und 12 silbernen Schilden, 1 Hade."

Im Artikel vier der Beliebung war die Versicherung des Roggen geregelt. In einer Versammlung am 10. Juni 1867 wurde dem Wunsch der Anwesenden entsprochen, daß in Zukunft auch auf Verlangen Hafer und Buchweizen versichert werden konnte. Am 15. Juni 1867 traten die erforderlichen Änderungen der Beliebung in Kraft. Für die Versicherung von Hafer und Buchweizen ist folgendes in der Beliebung geschrieben: ".....es solle vorläufig maßgebend sein, daß wer ein Spint Hafer versichern wolle, eine Tonne Hafer aussäen müßte, wer ein Spint Buchweizen versichern wolle, eine Tonne Land 240 Quadratrußen mit Buchweizen besäen müßte und so verhältnismäßig die Versicherung sich nach der Aussaat richten solle. Da aber das eingeerntete Korn durch Verbrauch, Aussaat und Verkauf nach und nach abnimmt, so muß auch eine entsprechende Abnahme des Schadenersatzes eintreten.

Zu dem Ende wird das Jahr in vier Zeiträume geteilt. Von der Ernte bis zum 1ten November soll die volle Entschädigung, vom 1ten November bis zum 1ten Februar  $\frac{3}{4}$ , vom 1ten Februar bis zum 1ten Mai die Hälfte und vom 1ten Mai bis zur Ernte nur  $\frac{1}{4}$  der Versicherung, eventuell Entschädigung geleistet werden. Sollte ein Schaden um die Zeit der Ernte vorkommen, so hat der Vorstand und der Ortsschaffer sich genau bei den Nachbarn zu erkundigen, ob schon etwas oder wie viel bereits eingefahren ist. Auch muß der Abgebrannte gegen den Vorstand (vermittels Handschlag) (bei Verlust der Ehre und guten Leumund) eine wahrheitsgetreue Aussage tun: wie viel Korn zur Zeit des Brandes eingeerntet gewesen ist, wonach denn der Vorstand verpflichtet ist die Sache zu beurteilen und zu verhandeln."

Die Roggen-Versicherung bleibt aber pünktlich nach Artikel vier unserer Statuten in voller Gültigkeit."

Aus dem Jahre 1887 liegt ein gedrucktes "Statut der Hademarscher St. Vitus Gilde" vor. Im § 3 steht folgendes: "Nach der Verschiedenartigkeit der zu versichernden beweglichen Habe teilt die Gilde sich in drei Zweige: a) Mobiliengilde, b) Produktengilde und c) Viehgilde."

Die letzte Eintragung im Gildebuch über die Auszahlung von 190.- Mark Schadensgeld an August Krischuns ist vom 20. Mai 1915.

Seit dem Gildetag 1889 wurde nicht mehr nach dem Vogel geschossen, sondern auf die Scheibe.

Aus zwei Jahrhunderten habe ich das Geschehen in der Gilde versucht ein wenig darzustellen. Jahrhunderte hießen die Vorsteher der St. Vitus-Gilde Älterleute und vielleicht, betrachten Sie es als eine kleine Anregung, könnten die Vorsteher wieder nach alter Tradition Älterleute heißen. Die Gilde hat zwar ihre früheren Aufgaben verloren und wurde in eine Bürger-Schützengilde umgewandelt, dennoch werden traditionelle Überlieferungen der alten Gilde gewahrt und die Verbundenheit zum Heimatort gepflegt. Als eine 364 Jahre alte ehrwürdige Vereinigung kann die "St.-Vitus-Bürger-Schützengilde" stolz auf ihre jahrhunderte alte Geschichte sein.